

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Geltung

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, wobei der Text unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

§ 2 Angebot und Abschluß

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen, die über die schriftlichen Verträge hinausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Proben und Muster, Maße und Eigenschaften

Unsere Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Oberflächen. Unsere Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszwecke unserer Produkte dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Eigenschaftszusicherungen.

§ 4 Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto und ges. Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch unserer Kunden versichern wir die Ware für Rechnung unserer Kunden gegen Transportschäden. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Rahmenverträge, Sukzessivlieferungsverträge) sind wir für den Fall, daß sich die Herstellungskosten durch Lohn- und Gehaltssteigerungen oder durch Erhöhung der Grundstoffpreise oder durch Erhöhung oder Neuinführung von Steuern, Zöllen, Frachten, Gebühren oder Abgaben anderer Art, die den Warenpreis beeinflussen, ändern, berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Bei anderen Verträgen gilt das gleiche, soweit unsere Waren nach Ablauf von mindestens 4 Monaten nach Vertragsabschluß geliefert werden sollen. Unsere Rechnungen sind, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. Meldung der Versandbereitschaft netto zur Zahlung fällig; bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. Meldung der Versandbereitschaft gewähren wir 2% Skonto vom Nettovarenwert. Ein Skontozug von jüngeren Rechnungen ist nicht zulässig, so lange ältere Rechnungen nicht vollständig bezahlt sind. Wir behalten uns das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes unseres Kunden, so berechnen wir ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung die gesetzlichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Kommt unser Vertragspartner im übrigen mit Zahlungen in Verzug, hat er uns Zinsen in Höhe unserer Kreditkosten, mindestens jedoch von 3% über dem Bundesbankdiskontsatz zu zahlen. Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel sowie Schecks zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Aufrechnung mit von bestrittenen und nicht rechtzeitig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt oder nicht rechtmäßig festgestellt sind. Bei Geltendmachung von Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes unseres Kunden, so kann unser Kunde Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Zahlungen dürfen an unsere Angestellten nur erfolgen, wenn sie eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

§ 5 Vermögensverschlechterung des Vertragspartners

Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird uns ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluß vorlag, erst nach Vertragsabschluß bekannt, so können wir Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch unseren Kunden verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen: - Über das Vermögen unseres Vertragspartners wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunft vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners ergibt. Kommt unser Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl wir ihm erklärt haben, daß wir nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Absendung der Ware auf unseren Kunden über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Fehlen Versandvorschriften unseres Vertragspartners oder erscheint eine Abweichung von solchen erforderlich, versenden wir nach bestem Ermessen ohne Pflicht zur billigsten oder schnellsten Verfrachtung. Der Versand erfolgt unversichert auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners oder aus von unserem Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners. In jedem Fall geht die Gefahr mit unserer Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.

§ 7 Lieferfristen, Kauf auf Abruf, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Lieferfristen und -termine gehen nur dann als verbindlich, wenn dies von uns schriftlich bestätigt ist. Lieferfristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen und nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Als eine nicht zu vertretende Haltung im Sinne dieses Absatzes gelten auf jeden Fall auch Streiks und Aussperrungen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die verzögernden Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Sofern derart bedingte Lieferverzögerungen länger als drei Monate dauern, ist unser Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - im Verzug ist. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie mit Ablauf des aktuellen Kalenderjahres. Erfolgt die Abnahme innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht, steht es uns frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder auf Kosten des Abnehmers einzulagern. Außerdem sind wir berechtigt, unseren Kunden eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, daß wir die Abnahme der Ware im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ablehnen. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, sind wir berechtigt, unter Aufkündigung unserer Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Abnahme der Lieferung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Befinden wir uns in Verzug oder ist uns eine Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, sind Schadenersatzansprüche des Abnehmers ausgeschlossen, es sei denn, Verzug oder Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gesetzliche Recht des Abnehmers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Ein dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse.

§ 8 Annahmeverzug unseres Vertragspartners

Gerät unser Vertragspartner mit der Abnahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, daß im Falle des Fristablaufes die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden ablehnen werden, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte im Falle des Annahmeverzuges unseres Kunden bleiben unberührt. Unsere Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware hat der Kunde uns zu erstatten. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für uns nicht.

§ 9 Schadenersatz wegen Nichterfüllung

In jedem Falle, in dem uns ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zusteht, können wir 25% des Vertragspreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 10 Teil-, Mehr- und Minderleistungen

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, daß sie im Hinblick auf den vereinbarten, vertragsgemäßen Gebrauch für unseren Kunden unzumutbar sind. Über Teillieferungen werden gesonderte Rechnungen erstellt. Mehr- und Minderleistungen bis zu 10% behalten wir uns vor.

§ 11 Gewährleistung und Schadenersatz

Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes unseres Kunden, so hat der Kunde alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 6 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Gehört der Vertrag nicht zum Betrieb eines Handelsgewerbes des Kunden, so hat der Kunde alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 6 Werktagen nach Lieferung, in jedem Falle vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterläßt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so kann er Ansprüche wegen der anzuzeigenden Mängel nicht mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten die Mängel arglistig verschwiegen. Liegen Mängel vor, so hat der Kunde zunächst nur Anspruch darauf, daß wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift des vereinbarten Preises leisten. Bei Fehlschleichen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat unser Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ist nur ein Teil der von uns gelieferten Waren mangelhaft, beschränkt sich dieses Recht auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, daß diese Beschränkung unmöglich oder für unseren Kunden unzumutbar ist. Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unerlaubter Handlung und Produkthaltung sind ausgeschlossen, es sei, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für Folgeschäden.

§ 12 Produzentenhaftung

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlung oder Produkthaltung wegen Fehlern oder Mängeln an den unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wie wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern bei uns im Bezug auf die Fehler oder Mängel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, gewährt unser Kunde uns die folgenden Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr nomineller Wert unsere Forderungen nachhaltig und mehr als 20% übersteigt. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt so ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Sachen, an denen unser Eigentum zusteht sind im folgenden als Vorbehaltware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden oder zu vermischen. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder Vermischung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt oder anteilig in diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Kunden gesondert zu erfassen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diese die Abtretung anzuzeigen; wir sind berechtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erfassen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch unseren Widerruf der Ermächtigung. Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf Vorbehaltware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwasige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltware gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist unser Hauptstz, soweit unser Kunde Vorkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des internationalen Kaufrechts.